

INHALT

Die Deutsche Bischofskonferenz	265
Nr. 136 Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC	265
Der Bischof von Fulda	270
Nr. 137 Zweites Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda	270
Nr. 138 Änderung der Satzung für den Priesterrat der Diözese Fulda	271
Nr. 139 Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle für die Diözese Fulda	272
Nr. 140 Achstes Gesetz zur Änderung der Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda	280
Bischöfliches Generalvikariat	281
Nr. 141 Verfügbarkeit neuer datenschutzrechtlichen Musterverträge	281
Nr. 142 Weltmissionstag der Kinder	281
Nr. 143 Afrikatag 2025 „Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika	282
Nr. 144 „Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025	283
Nr. 145 „On fire.“ – Gabe der Neugefirnten 2025	284
Nr. 146 Abgabe von Publikationen an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars	285
Nr. 147 Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe	286
Nr. 148 Zusammensetzung des am 30. Oktober 2024 konstituierten Priesterrates	287
Nr. 149 Ergebnisse der Wahlen zum Katholikenrat der Diözese Fulda	289
Nr. 150 Schriftenversand	290
Nr. 151 Termine 2025	291
Nr. 152 Schließtage des Generalvikariats vom 23. Dezember 2024 – 03. Januar 2025	292
Nr. 153 Personalien	292

Die Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 136

Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz, zu cc. 1292, 1295 und 1297 und zu c. 1272 CIC

Die am 2. März 2023 von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC wurden durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognosziert (Prot. Nr.749/2005), das am 2. Januar 2024 bei der Deutschen Bischofskonferenz eingegangen ist. Die Promulgation gemäß Art. 16 Absatz 2 des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Februar 2021 ist bereits erfolgt.

Die „Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und zu cc. 1292, 1295 und 1297 CIC“ treten spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft, wobei den (Erz-)Bischöfen ermöglicht wird, das Inkrafttreten der vorgenannten Generaldekrete durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2024 in Kraft.

I. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekret gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene

und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.

- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

II. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Dieses Generaldekret findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
1. die Diözese,
 2. den Bischöflichen Stuhl,
 3. das Domkapitel,
 4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
 5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
 6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekret gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
- a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
 - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekret gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.
- (4) Dieses Generaldekret gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

§ 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen
- a) mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
 - b) von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
 - c) von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
 - d) von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.
- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine

kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).

- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

§ 4 Bauvorhaben

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.
- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die

- a) unbefristet sind oder
- b) befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzulegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

III. Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekret erlassen:

§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

§ 2 Inkrafttreten

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekret tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Limburg, 9. April 2024

+ Dr. Georg Bätzing
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Der Bischof von Fulda

Nr. 137 Zweites Gesetz zur Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda

Artikel 1 Änderung der Ordnung

Die Haushalts- und Rechnungslegungsordnung für die katholischen Kirchengemeinden sowie andere kirchliche Rechtsträger im Bistum Fulda (HRO-KGR) vom 31. Mai 2021 (K. A. 2021, Nr. 65) in der Fassung vom 19. Oktober 2023 (K. A. 2023, Nr. 134) wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 2 wird das Datum „01.01.2023“ durch „01.01.2025“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Promulgation in Kraft.

Fulda, den 28. Oktober 2024



+

Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 138

Änderung der Satzung für den Priesterrat der Diözese Fulda

Der Priesterrat hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Artikel 3 der Satzung für den Priesterrat der Diözese Fulda vom 8. September 1987 (K. A. 1988, Nr. 1), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Februar 2020 (K. A. 2020, Nr. 23), erhält folgende Fassung:

„Artikel 3 Zusammensetzung

1. Der Priesterrat besteht aus gewählten, geborenen und ernannten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Priesterrates sind zu wählen:
 - a) aus jedem in der Wahlordnung festgelegten Wahlkreis ein im jeweiligen Wahlkreis tätiger Priester,
 - b) zwei Priester, die in der Kategorialeelsorge tätig oder mit Sonderaufgaben betraut sind,
 - c) zwei Priester, die das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - d) drei Priester, die in der Diözese Fulda tätig, aber in keiner deutschen Diözese inkardiniert sind,
 - e) ein Priester, der einem Ordensinstitut oder einer Gesellschaft des apostolischen Lebens angehören,
 - f) ein Priester aus den Professoren der Theologischen Fakultät Fulda,
 - g) drei Priester im Ruhestand.

Das Nähere regelt die Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda in ihrer jeweils geltenden Fassung.
3. Geborene Mitglieder des Priesterrates sind:
 - a) der Weihbischof,
 - b) der Generalvikar,
 - c) der Leiter des Fachbereichs Pastoral, Bildung und Kultur im Bischöflichen Generalvikariat,
 - d) der Personalreferent,
 - e) der Regens des Priesterseminars.
4. Bis zu sechs Mitglieder kann der Diözesanbischof frei ernennen.
5. Der Diözesanbischof beruft zwei Ständige Diakone, die als Gäste an den Sitzungen des Priesterrates teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Ende der Amtsperiode des Priesterrates.
 - b) für die in den Absätzen 2 und 4 Genannten durch Rücktritt, der schriftlich mit Begründung dem Diözesanbischof und dem Sprecher des Priesterrates gegenüber erklärt werden muss und mit der Annahme durch den Diözesanbischof wirksam wird.
 - c) für die in den Absätzen 2 Buchstabe a bis f und Absatz 4 Genannten durch Verlegung ihres ständigen Aufenthaltes außerhalb der Diözese Fulda.

- d) für die in Absatz 3 Genannten durch Ausscheiden aus dem Amt, an das ihre Mitgliedschaft gebunden ist.
7. Eine Änderung in der Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe oder einem Dekanat oder hinsichtlich ihres bisherigen Status lässt dagegen die Mitgliedschaft unberührt.
8. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Priesterrat aus oder wird zum geborenen Mitglied oder stirbt, so rückt an seine Stelle für die restliche Dauer der Amtsperiode nach, wer in der betreffenden Wählergruppe beziehungsweise dem betreffenden Wahlkreis die nächsthöchste Stimmzahl erreicht hat. Steht ein solcher nicht zur Verfügung, so kann der Diözesanbischof auf Vorschlag des Priesterrates ein Mitglied ernennen.
9. Scheidet ein vom Diözesanbischof ernanntes Mitglied aus oder wird zum geborenen Mitglied oder stirbt, so kann dieser ein Mitglied frei ernennen.“

Die Änderung wurde von mir gemäß can. 496 CIC genehmigt und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fulda, den 5. November 2024



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 139
Schlichtungsordnung
der Schlichtungsstelle für die Diözese Fulda

I. SCHLICHTUNGSSTELLE

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Fulda“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Offizialat Fulda.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist örtlich zuständig im Bereich kirchlicher Rechtsträger und deren Einrichtungen und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der Diözese Fulda haben.

- (2) Die Schlichtungsstelle ist sachlich zuständig für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und ihren Dienstgebern aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Fulda (AVO) unterfallen.
- (3) Sie ist auch sachlich zuständig bei Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in kirchlichen Einrichtungen über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für den Dienstnehmer nachteilige Abweichung von der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung erfolgt ist.
- (4) Im Einzelfall abweichende arbeitsvertragsrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle für Streitigkeiten nach Abs. 2 haben Vorrang.
- (5) Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung (z. B. Entzug der Missio canonica) fallen nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle.
- (6) Die Zuständigkeit der staatlichen Arbeitsgerichte und die Regelungen des staatlichen Arbeitsgerichtsverfahrens einschließlich der Fristen bleiben unberührt.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungsstelle besteht aus einer Kammer.
- (2) Die Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus zwölf Beisitzern. Die Verteilung der Verfahren zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt anhand eines Geschäftsverteilungsplans, der spätestens am Ende des laufenden Jahres für das folgende Jahr vom Vorsitzenden nach Anhörung des stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich festzulegen ist. Ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes gehindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (3) Für die Besetzung im konkreten Schlichtungsverfahren gilt § 14 Abs. 4.

§ 4

Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Fulda nehmen die Aufgaben des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle in umgekehrter Funktion wahr. Mit der Ernennung zum Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erfolgt gleichzeitig die Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle, mit der Ernennung zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts gleichzeitig die Ernennung zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

§ 5

Benennung der Beisitzer

Die beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die Diözese Fulda nehmen die Aufgaben der Beisitzer der Schlichtungsstelle wahr. Mit der Ernennung zum beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erfolgt gleichzeitig die Benennung zum Beisitzer der Schlichtungsstelle.

§ 6

Rechtsstellung, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig und nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Die Tätigkeit der beisitzenden Richter ist ehrenamtlich. Dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden kann eine Aufwandsentschädigung oder eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Schlichtungsstelle bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Schlichtungsstelle.
- (4) Die Vorsitzenden belehren die Beisitzer der Schlichtungsstelle über ihre Rechtsstellung und die Schweigepflicht nach den Absätzen 1 bis 3. Eine Verletzung der Schweigepflicht stellt in der Regel eine grobe Pflichtverletzung dar.
- (5) Die Beisitzer sind zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang von der dienstlichen Tätigkeit freizustellen. Hierzu zählen auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung. Die Tätigkeit in der Schlichtungsstelle steht dem Dienst gleich. Findet ein Schlichtungsverfahren außerhalb der regulären Dienstzeit eines Mitglieds statt, so ist diesem Mitglied Freizeitausgleich zu erteilen. Die Beisitzer erhalten Auslagenersatz im Rahmen der jeweils geltenden Reisekostenordnung.
- (6) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle dürfen in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert oder aufgrund ihrer Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entspricht ihrer jeweiligen Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgericht. Es gelten die Regelungen des § 18 KAGO bezüglich der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit entsprechend.

§ 8

Geschäftsstelle

- (1) Für die Schlichtungsstelle ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sitz der Geschäftsstelle ist beim Bischöflichen Offizialat Fulda.
- (2) Die Geschäftsstelle besorgt die Geschäfts- und Aktenführung der Schlichtungsstelle nach Weisung der Vorsitzenden. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen der Schweigepflicht, auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt die Diözese.

II. SCHLICHTUNGSVERFAHREN

§ 9

Beteiligte, Bevollmächtigte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner.
- (2) Die Beteiligten können sich in jedem Stadium des Verfahrens durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen oder mit ihr als Beistand auftreten. Dies entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen.

§ 10 **Antragsgrundsatz**

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Antragsbefugt sind betroffene Dienstnehmer oder Dienstgeber. Anträge sind in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Kammer der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat gegebenenfalls auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.
- (2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn der jeweils anderen Seite die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde.
- (3) Gelingt innerhalb von vier Wochen keine Einigung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

§ 11 **Antragsinhalt**

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, den Gegenstand des Verfahrens und ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 12 **Zurücknahme, Änderung des Antrags**

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Schlichtungsstelle. Der Vorsitzende erklärt das Schlichtungsverfahren durch Beschluss für beendet.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder der Schlichtungsausschuss die Änderung für sachdienlich hält.

§ 13 **Zurückweisung des Antrags**

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Schlichtungsausschuss ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen. Ein abgewiesener Antrag zu demselben Streitgegenstand kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach entsprechendem Beschluss erneut gestellt werden.

§ 14

Vorbereitung des Verfahrens

- (1) Der Vorsitzende der Kammer trifft alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens erforderlich sind. Der Vorsitzende wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine beschleunigte Durchführung der Schlichtung hin. Er trägt Sorge dafür, dass das Verfahren zeitnah zu einem Abschluss geführt wird.
- (2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner mittels Empfangsbekennnisses. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist in Textform zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende bereitet den Sach- und Streitstand so weit vor, dass die Beteiligten sich möglichst vor, spätestens im Verhandlungstermin vollständig erklären und vorhandene Schriftstücke oder andere Dokumente einreichen können und Personen, die zur Aufklärung des Sachstandes beitragen können, gehört werden.
- (4) Die Kammer bildet für jeden Verhandlungstag einen Schlichtungsausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden oder dem gemäß § 3 Absatz 2 zuständigen stellvertretenden Vorsitzenden sowie abwechselnd – nach alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Beisitzer – aus je einem Beisitzer aus dem Kreis der Dienstnehmer und aus dem Kreis der Dienstgeber. Den Vorsitz hat der Vorsitzende der Kammer oder der stellvertretende Vorsitzende.

§ 15

Vorschlag zur Einigung ohne mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er kann den Beteiligten in Textform ohne mündliche Verhandlung einen Vorschlag zur Einigung mit einer Frist zur Stellungnahme unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag von den Beteiligten angenommen, so stellt der Vorsitzende das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest; die Annahmeerklärungen der Beteiligten sind in Textform abzugeben. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Beteiligten die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Führt der Einigungsvorschlag nicht zu einer Einigung, wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 16

Mündliche Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt den Antragsteller, den Antragsgegner und Dritte (z. B. Zeugen und Sachverständige) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Einer gesonderten Ladung bedarf es nicht, wenn die Sache im Verhandlungstermin in Gegenwart der Beteiligten zur Weiterverhandlung auf einen bestimmten Termin vertagt wird.
- (2) Der Schlichtungsausschuss erörtert in nicht öffentlicher Verhandlung unter Leitung des Vorsitzenden mit den Beteiligten die Sach- und Rechtslage.
- (3) Der Vorsitzende gibt den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme.

- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den Beteiligten zuzusenden ist. Es soll den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthalten.
- (5) In der mündlichen Verhandlung müssen Antragsteller und Antragsgegner persönlich erscheinen, auch wenn sie sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. Der Vorsitzende kann die Beteiligten von dieser Verpflichtung entbinden. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht eine Entscheidung nach Aktenlage.

§ 17

Beweisaufnahme

- (1) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Schlichtungsausschuss Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, vom Schlichtungsausschuss angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten, und sieht Urkunden ein.
- (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 18

Vorschlag zur Einigung in der mündlichen Verhandlung in Verfahren nach § 2 Abs. 2

- (1) Der Schlichtungsausschuss hat zu jeder Zeit auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Er soll daher den Beteiligten unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten.
- (2) Wird der Vorschlag in der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten angenommen, so ist die Einigung durch Beschluss festzustellen und der Beschluss zu Protokoll zu nehmen. Die auf diese Weise zustande gekommene Einigung hat unter den Parteien die Wirkungen eines außergerichtlichen Vergleichs.
- (3) Kommt in der mündlichen Verhandlung keine Einigung zustande, kann der Schlichtungsausschuss eine Einigungsempfehlung unterbreiten, die von beiden Beteiligten innerhalb einer vorzugebenden Äußerungsfrist in Textform angenommen werden kann. Der Vorsitzende stellt das Zustandekommen der Einigung durch Beschluss fest.
- (4) Kommt eine Einigung weder in der mündlichen Verhandlung noch während der Äußerungsfrist zustande, erklärt der Vorsitzende durch Beschluss die Schlichtung nach § 2 Abs. 2 für gescheitert.

§ 19

Verfahren nach § 2 Abs. 3 – Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsvertragsordnung in den Individualarbeitsvertrag

- (1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet in den Verfahren nach § 2 Abs. 3 mit Beschluss.

- (2) Der Beschluss wird in dem Termin, in dem die Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin bekannt gegeben. Dieser ist spätestens sechs Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung anzusetzen.
- (3) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Der Beschluss ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen, von allen Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.
- (5) Der Dienstgeber kann die Verkündung des Beschlusses bis spätestens zum Verkündungstermin durch Vorlage eines neuen Vertragsentwurfs abwenden. Erfüllt der Vertragsentwurf, der zur Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf, die rechtlichen Anforderungen, erklärt der Schlichtungsausschuss das Verfahren für erledigt.
- (6) Der Beschluss des Schlichtungsausschusses wird an den Vorsitzenden des für den Dienstgeber zuständigen rechtsträgerinternen Aufsichtsorgans übermittelt. Wenn kein Aufsichtsorgan ermittelt werden kann, ist der Beschluss dem zuständigen Diözesanbischof zu übermitteln.

§ 20

Rechtsfolgen des Beschlusses nach § 19

- (1) Stellt der Schlichtungsausschuss in seinem Beschluss fest, dass die Vertragsgestaltung gegen kirchliches Recht verstößt, ist der beteiligte Dienstgeber verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen und der Schlichtungsstelle hierüber zu berichten. Zum Nachweis legt der Dienstgeber der Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses einen überarbeiteten Arbeitsvertragsentwurf vor, der zu seiner Wirksamkeit lediglich der Annahme durch den Dienstnehmer bedarf.
- (2) Stellt der Schlichtungsausschuss fest, dass der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, informiert der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses den Diözesanbischof des Belegenheitsbistums über die auferlegten Maßnahmen und bittet ihn, dafür Sorge zu tragen, dass rechtmäßige Zustände hergestellt werden.

§ 21

Ablehnung, Befangenheit

- (1) Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 und § 48 der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Kammer der Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende der Kammer oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig. Die Entscheidung wird durch Beschluss getroffen und ist endgültig. Der Beschluss ist zu begründen und zu den Akten zu nehmen.
- (3) Ist das Ablehnungsgesuch zulässig und begründet, findet eine Fortsetzung des Verfahrens mit dem nach § 15 Abs. 4 umgebildeten Schlichtungsausschuss statt. Anderenfalls wird das Schlichtungsverfahren durch den Schlichtungsausschuss in seiner ursprünglichen Besetzung fortgeführt.

III. KOSTEN DES VERFAHRENS, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22

Kosten des Verfahrens

- (1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.
- (2) Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der jeweils geltenden diözesanen Reisekostenverordnung auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
- (3) Zeugen und Sachverständige werden gemäß den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Diese Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.
- (4) Jede der Parteien trägt die Kosten für die Beiziehung eines Rechtsbeistands oder Bevollmächtigten selbst.

§ 23

Kosten der Schlichtungsstelle

Durch die Tätigkeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle entstehende Kosten trägt die Diözese Fulda.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Abweichend von § 4 Satz 2 und § 5 Satz 2 erfolgt im Hinblick auf die nach Inkrafttreten dieser Ordnung erstmalig zu ernennenden Richter eine separate Ernennung für den Rest ihrer jeweiligen Amtszeit beim Kirchlichen Arbeitsgericht.

Fulda, 15. November 2024



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Nr. 140
Achtes Gesetz
zur Änderung der Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung des Katholikenrates der Diözese Fulda vom 5. September 1977 (K. A. 1977, Nr. 135), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (K. A. 2023, Nr. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 werden die folgenden neuen Absätze 6 bis 8 eingefügt:

„(6) Die oder der Vorsitzende des Katholikenrates wird von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit der Mehrheit ihrer Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof.

(7) Absatz 6 gilt für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Katholikenrates entsprechend. Diese Wahl erfolgt nach der Wahl der oder des Vorsitzenden.

(8) Nach den Wahlen der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Vollversammlung aus ihrer Mitte in einem Wahlgang gemeinsam fünf weitere Vorstandsmitglieder. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9 und es werden in Satz 1 nach dem Wort „Mitglieder“ die Wörter „des Vorstandes,“ gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden die Absätze 10 und 11.

2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der oder dem Vorsitzenden des Katholikenrates,
- b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Katholikenrates und
- c) fünf weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Katholikenrates“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden gemäß § 7 Abs. 6 und 7 von der Vollversammlung gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2024 in Kraft.

Fulda, den 22. November 2024



Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda

Bischöfliches Generalvikariat

Nr. 141

Verfügbarkeit neuer datenschutzrechtlichen Musterverträge

Die Stabsabteilung Recht informiert hiermit darüber, dass ab sofort auf der Datenschutz-Website des Bistums (<https://www.datenschutz.bistum-fulda.de>) neue Datenschutz-Musterverträge zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach § 28 KDG sowie zur Auftragsverarbeitung nach § 29 KDG nebst einem Hinweisblatt für den dienstlichen Gebrauch zur Verfügung stehen.

Ergänzend weist die Stabsabteilung Recht darauf hin, dass betreffende Musterverträge allgemeine Regelungen beinhalten und im Falle spezifischer Fragen zum Datenschutz oder zu sonstigen datenschutzrechtlichen Regelungen daher der betriebliche Datenschutzbeauftragte (datenschutz-bistum@bistum-fulda.de) des Bistums oder die betriebliche Datenschutzstelle (bds@bistum-fulda.de) zu kontaktieren sind.

Nr. 142

Weltmissionstag der Kinder

Kinder helfen Kindern: der „Weltmissionstag der Kinder 2024“ („Krippenopfer“)

Mit dem Weltmissionstag der Kinder, der weltweit begangen wird, lädt das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ Kinder in Deutschland ein, durch eine persönliche Spende die Lebenssituation von Kindern auf anderen Kontinenten zu verbessern. Unter dem Motto „Kinder helfen Kindern“ wird aus vielen kleinen Gaben eine große Hilfe für Kinder weltweit.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und dem Hochfest Erscheinung des Herrn, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2024 – 6. Januar 2025). Hierzu stellt das Kindermissionswerk einen Bastelbogen mit Spendenkästchen und Krippenlandschaft, ein Begleitheft mit einer Vorlesegeschichte für Kinder und Familien sowie ein Aktionsplakat bereit. Das aktuelle Beispielland ist Kenia. Eine katechetische Arbeitshilfe mit Tipps zum Einsatz der Materialien in Schulen, Kindertagesstätten und Gemeinden wird online angeboten: www.sternsinger.de/wmt

Wir bitten, die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir, das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Bischöflichen Aktion Adveniat zu achten. Auf die Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion), die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, wird in besonderen Ankündigungen hingewiesen.

Die Materialien zum Weltmissionstag der Kinder können kostenlos bezogen werden und sind auch im Internet abrufbar.

Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.
Stephanstr. 35
52064 Aachen
Bestell-Telefon: 0241 / 44 61-44
shop.sternsinger.de
bestellung@sternsinger.de
www.sternsinger.de/wmt

Nr. 143 **Afrikatag 2025** **„Damit sie das Leben haben“ – Aufruf zur Kollekte für Afrika**

Am 1. Januar findet in unserer Diözese die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden. Mit der Wahl dieses Termins setzte die Kirche im 19. Jahrhundert ein Zeichen in ihrem Einsatz gegen Sklaverei und Menschenhandel: Weil Gott in dem Kind in der Krippe Mensch wurde, gibt es für alle Menschen Hoffnung, auch für die in der Ferne. Das ist bis heute die Botschaft des Afrikatags: Veränderung ist möglich, wenn Gott und unsere Welt zusammenkommen. Unsere Solidarität kann etwas bewirken.

Heute unterstützt die Kollekte die Eigenständigkeit der lokalen Kirche in Afrika. Mit den Einnahmen fördert missio besonders die Ausbildung von Novizinnen einheimischer Gemeinschaften – für eine Kirche an der Seite der Menschen.

Wir danken Ihnen für Ihren Aufruf zur Kollekte am Afrikatag.

Informationen und Kontakt

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von missio Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den

Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen. Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei missio bestellt werden.

Gerne können Sie alle Materialien zum Afrikatag direkt bei missio bestellen: Tel: 0241-7507-350, FAX: 0241-7507-336 oder bestellungen@missio-hilft.de

Weitere Informationen und alle Materialien finden Sie auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Nr. 144

„Kommt her und esst!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2025

Kommt her und esst!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk 2025 seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2025 um die bekannte nachösterliche Begegnung der Jünger mit dem auferstandenen Herrn am See von Tiberias (Johannes 21,1-14).

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und Stärkung katholischer Gemeinden sowie zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen
- Religiöse Kinderwochen (RKW)
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit
- internationale religiöse Jugendbegegnungen
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch
- ambulante Kinderhospizdienste
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir, die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit katechetischen und liturgischen **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben (Praxis-)Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann.

Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei unter www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2025. Bereits im August 2024 wurden die Begleithefte zum Thema „Kommt her und esst!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2026 können zudem bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.

Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (05251) 29 96-94

E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 145

„On fire.“ – Gabe der Neugefirmten 2025

Die Firmaktion 2025 des Bonifatiuswerkes steht unter dem Leitwort „On fire.“ Feuer fasziniert und hat seit jeher eine anziehende Wirkung auf uns Menschen. Mit Feuer verbinden wir Licht, Wärme, Geborgenheit und die Kraft des Heiligen Geistes. Zugleich sind wir uns aber auch der Ambivalenz des Feuers bewusst: Feuer kann zerstören und Schmerzen verursachen. Im übertragenen Sinne greift das Leitwort „On fire“ zentrale Fragestellungen von jungen Menschen im Firmalter auf: Für was brenne ich? Worauf möchte ich mein Leben ausrichten? Wo entdecke ich Spuren Gottes? Was „verbrennt“ meine Wünsche und Sehnsüchte in meinem Leben? Mit der Firmaktion 2025 möchten wir die Firmbewerberinnen und -bewerber sowie ihre Katechetinnen und Katecheten dazu ermutigen, auf die Suche nach Antworten auf diese bedeutsamen Fragen zu gehen.

Auch in diesem Jahr bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmten. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an nachfolgende Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in Nord- und Ostdeutschland,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,

- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2025 mitzutragen. Als „Hilfswerk für den Glauben und der Solidarität“ ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmten möglich. Vergelt's Gott!

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „On fire.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2025 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2025. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin.** Materialhefte zur Aktion 2025 wurden Ihnen bereits im August 2024 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2026 können bereits ab Frühjahr 2025 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 146

Abgabe von Publikationen an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars

Die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars nimmt die Funktion einer Diözesanbibliothek wahr. Sie ist Archivbibliothek des Bistums Fulda, in der das gesamte Schrifttum mit unmittelbarem Bezug zum Bistum Fulda und seiner Geschichte sowie die von kirchlichen Stellen im Bistum herausgegebenen Publikationen unabhängig von der Medienform gesammelt werden sollen.

Hiermit möchten wir daran erinnern, dass alle kirchlichen Stellen und Mitarbeiter im Bistum Fulda gehalten sind, die Bibliothek in ihrer Funktion als Archivbibliothek in folgender Weise zu unterstützen:

- 1) Von allen von kirchlichen Stellen im Bistum Fulda herausgegebenen Publikationen (z. B. Zeitschriften, Festschriften oder sonstigen Monographien) ist der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars ein Exemplar von der jeweils herausgebenden Stelle kostenfrei zuzuleiten.
- 2) Alle kirchlichen Amtsträger und Mitarbeiter im Bistum Fulda sind gehalten, jeweils ein Exemplar von ihnen zu kirchlich relevanten und lokalgeschichtlichen Themen erstellten Publikationen an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars kostenfrei abzugeben. Stellt die unentgeltliche Abgabe im Einzelfall eine unzumutbare Belastung dar, kann seitens der Bibliothek ein Zuschuss gewährt werden.
- 3) Die Pfarrer sind hinsichtlich ihres Einsatzortes gebeten, die Leitung der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars über das Erscheinen von Veröffentlichungen zu informieren, die nicht von kirchlichen Stellen herausgegeben werden, aber für das kirchliche Leben vor Ort von dokumentarischem Wert sind (z. B. Ortschroniken, Vereinsfestschriften, heimatgeschichtliche Literatur). Soweit derartige Veröffentlichungen den Pfarrern selbst kostenfrei zu Verfügung stehen, sind die Pfarrer gebeten, je-weils ein Exemplar an die Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars weiterzuleiten.

Für weitere Informationen und Rückfragen steht die Leitung der Bibliothek zur Verfügung.

Nr. 147

Diözesane Feier der Zulassung zur Taufe

Hiermit wird hingewiesen auf die **diözesane Feier der Zulassung zur Taufe** mit den erwachsenen Katechumenen unserer Diözese, die Bischof Dr. Michael Gerber vorgesehen hat am

**1. Fastensonntag der österlichen Bußzeit,
9. März 2025 um 16.00 Uhr in der Michaelskirche in Fulda.**

Alle Pfarreien sind herzlich zu dieser Feier eingeladen.

Adressat sind insbesondere alle Gemeinden, in **denen zurzeit Erwachsene (d.h. Personen ab 14 Jahren)** auf die **Taufe** vorbereitet werden und die **nach Möglichkeit** in der **Osternacht** oder in der **Osterzeit** in die Kirche aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche ist in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt. Das soll auch in der liturgischen Ausgestaltung zum Ausdruck kommen.

Deshalb wird der Bischof die Katechumenen unserer Diözese feierlich zum Empfang der Sakramente des Christwerdens zulassen.

Die Katechumenen werden Taufe, Firmung und Eucharistie in ihrer Heimatpfarrei empfangen, in der Regel in der Osternacht.

Eine Zulassung in dieser Form

- verdeutlicht die Verankerung der Katechumenen in der Pfarrgemeinde;
- lässt die Ortskirche mit ihrem Bischof erfahren als eine lebendige Vernetzung von Gemeinden
- vermittelt so die Erfahrung von Kirche im größeren Horizont diözesaner Glaubensvielfalt und
- schafft Kontakte mit anderen Taufbewerbern/Taufbewerberinnen.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- Nach Möglichkeit die Aufnahme in den **Katechumenat**
- Eine **Begleitung** der Katechumenen (Hilfen dazu bei Pfarrer Günther oder im Fachbereich Pastoral, Bildung und Kultur erhältlich)
- Ein **Antrag zur Tauf- und Firmerlaubnis**, einzureichen beim Bischöflichen Generalvikariat, Dezernat Kirchenrecht, Paulustor 5, 36037 Fulda, Tel.: 0661/87-262 **bis spätestens 23. Februar 2025**.
Darin soll u.a. der durchgeführte Katechumenat kurz dargestellt werden. Es wird um besondere Beachtung der in der vom Bistum Fulda herausgegebenen Broschüre „Der Eintritt in die katholische Kirche. Ein pastoraler Leitfaden“ unter Nr. 8 gegebenen „Hinweise zu kirchenrechtlich relevanten Einzelfragen“ gebeten. Die Tauf- und Firmerlaubnis für den zuständigen Ortspfarrer wird im Rahmen der Zulassungsfeier vom Diözesanbischof überreicht.

Alle Verantwortlichen in den Pfarreien, für die eine Erwachsenentaufe im kommenden Jahr geplant ist, werden gebeten, sich zu dieser Feier der Zulassung zur Taufe mit dem Bischof anzumelden.

Die Anmeldung wird ebenfalls **bis 23. Februar 2025** erbeten beim Diözesanbeauftragten für den Erwachsenenkatechumenat Pfarrer Markus Günther. Hierfür wird im Januar per E-Mail ein Info- und Anmeldeschreiben an alle Pfarreien versandt werden. Nach Eingang der Anmeldung wird sich Pfarrer Günther mit den betreffenden Verantwortlichen für nähere Absprachen in Verbindung setzen.

Für Fragen oder weitere Auskünfte steht Pfarrer Günther gerne zur Verfügung (Tel.: 06672 - 388 oder per E-Mail an markus.guenther@bistum-fulda.de). Im Internet finden sich auch unter www.katholisch-werden.de oder auch unter www.erwachsenentaufe.de wertvolle Hinweise.

Nr. 148**Zusammensetzung des am 30. Oktober 2024 konstituierten Priesterrates**

Nach Ablauf der Amtsperiode des seitherigen Priesterrates ist dieses Gremium im Verlauf des II. Quartals 2024 neu gewählt worden. Gemäß § 7 Abs. 4 der Wahlordnung für den Priesterrat der Diözese Fulda vom 30. März 2011 (KA Stück VI vom 05.05.2011, Nr. 81, Erstes Gesetz zur Änderung KA Stück V vom 31.05.2024, Nr. 74), wird die Zusammensetzung des neuen Priesterrates nach Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Diözesanbischof nachfolgend bekannt gegeben:

I. Gewählt wurden folgende Mitglieder:

A. Wählergruppe 1 Weltgeistliche Priester eines jeden Dekanats

Dekanate Eschwege-Bad Hersfeld und Fritzlar	Pfarrer Gerhard Braun, Gensungen
Dekanate Fulda und Neuhof-Großenlöder	Pfarrer Rudolf Liebig, Künzell
Dekanat Hanau	Pfarrer Dr. Ifeany Emejulu, Nidderau
Dekanat Hünfeld-Geisa	Pfarrer Dr. Michael Müller, Hünfeld
Dekanat Kassel-Hofgeismar	Pfarrer Martin Fischer, Volkmarshausen
Dekanat Kinzigtal	Pfarrer Daniel Göller, Jossgrund
Dekanat Marburg-Amöneburg	Pfarrer Marcus Vogler, Amöneburg
Dekanat Rhön	Pfarrer Markus Schmitt, Weyhers

B. Wählergruppe 2 Kategorielseelsorge tätig oder mit Sonderaufgaben

Offizial Till Hünermund, Fulda

Pfarrer Sebastian Blümel, Marburg

C. Wählergruppe 3 Inkardinierte Priester, die das 46. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Schulpfarrer Sebastian Bieber, Fulda

Pfarrer Alexander Best, Bruchköbel

D. Wählergruppe 4 In der Diözese Fulda tätigen Priester, die in keiner deutschen Diözese inkardiniert sind

Pfarrer David Klaric, Kroatische Katholische Mission Kassel

Pfarrer Andrzej Masnica, Polnische Katholische Mission Stadtallendorf

Pfarrer Jan Gwizdz, Polnische Katholische Mission Hanau

E. Wählergruppe 5 Ordensgeistliche

P. Cornelius Bohl OFM, Guardian, Fulda

F. Wählergruppe 6 Weltgeistliche Professoren der Theologischen Fakultät Fulda

Prof. Dr. Stephan Lauber

G. Wählergruppe 7 Weltpriester im Ruhestand

Prof. em. Dr. Gerhard Stanke, Apostolischer Protonotar, Fulda

Pfarrer i. R. Peter Borta, Fulda

Pfarrer i. R. Msgr. Bernhard Klatt, Fulda

II. Außer den gewählten Mitgliedern gehören dem neuen Priesterrat als geborene Mitglieder an:

A. H. H. Bischof Dr. Michael Gerber, Fulda

B. H. H. Bischofsvikar Weihbischof Prof. Dr. Karlheinz Diez, Fulda

C. Generalvikar Domkapitular Msgr. Christof Steinert, Fulda

D. Domkapitular Thomas Renze - als Fachbereichsleiter Pastoral – Bildung - Kultur, Fulda

E. Hochschulpfarrer Dr. Florian Böth - als Personalreferent, Fulda

F. Regens Dompräbendat Dirk Gärtner – als Regens des Priesterseminars, Fulda

III. Nach Artikel 3, Ziffer 4, der Satzung für den Priesterrat in der Diözese Fulda von**H. H. Bischof Dr. Michael Gerber in den Priesterrat berufen:**

A. Jugendseelsorger André Kulla OMI, Abteilung Jugend und Junge Erwachsene Fulda

B. Pfarrer Dr. Martin Stanke, Marburg

C. Kaplan Thomas Smettan, Kassel

D. Kaplan Philipp Schöppner, Flieden/Kalbach

E. Ständiger Diakon Michael Friedrich.(Gaststatus)

F. Ständiger Diakon Wolfgang Gärtner.(Gaststatus)

IV. Sprecher und stellv. Sprecher des Priesterrates:

Sprecher

Pfarrer Dr. Michael Müller, Hünfeld

Stellv. Sprecher

Pater André Kulla OMI, Jugendseelsorger, Fulda

Nr. 149**Ergebnisse der Wahlen zum Katholikenrat der Diözese Fulda**

Gemäß § 7 Abs. 4 der Wahlordnung des Katholikenrates der Diözese Fulda wird hiermit das Ergebnis der Katholikenratswahl vom 10. November 2024 veröffentlicht. Gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte Einspruch binnen acht Tagen nach Veröffentlichung auf Diözesanebene erheben (§ 9 Wahlordnung).

Dem Katholikenrat gehören folgende Damen und Herren als Mitglieder an:

Pastoralverbund	Vorname	Name	Ort
Pastoralverbund St. Martin im Spessart	Andrea	Böcher	Biebergemünd
Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda	Frank	Breitenbach	Künzell
Pastoralverbund St. Bonifatius Bruchköbel-Niddertal-Erlensee	Rolf	Ferfers	Nidderau
Pastoralverbund St. Marien Eichenzell	Steffen	Flicker	Fulda
Pastoralverbund St. Flora und St. Lioba Petersberg-Künzell-Fulda	Christian	Gaul	Petersberg
Pastoralverbund Amöneburg- Stadtallendorf-Neustadt	Gabriele	Guldin	Amöneburg
Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda	Christoph	Heigel	Fulda
Pastoralverbund St. Bonifatius Fulda	Dr. Joachim	Hein	Fulda
Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern	Stefanie	Klee	Eiterfeld
Pastoralverbund Zu den Heiligen Erzengeln Werra-Meißner	Günther	Kutschker	Witzenhausen
Pastoralverbund Kassel Mitte-West	Marcus	Leitschuh	Kassel
Pastoralverbund St. Benedikt Hünfelder Land	Gerda	Mattern	Hünfeld
Pastoralverbund St. Wendelinus Hohe Rhön	Petra	Müller-Brandl	Ebersburg
Pastoralverbund Kleinheiligkreuz	Markus	Otterbein	Bad Salzschlirf
Pastoralverbund St. Heimerad Wolfhager Land	Matthias	Raschendorfer	Naumburg
Pastoralverbund St. Maximilian Kolbe Steinau-Schlüchtern-Sinntal	Arnold	Riefer	Steinau
Pastoralverbund Guter Hirte Vogelsberg- Kinziggrund	Florian	Ronge	Bad Soden- Salmünster
Pastoralverbund St. Barbara Flieden- Kalbach-Neuhof	Valentin	Schäfer	Flieden
Pastoralverbund St. Brigida Schwalm- Eder-Fulda	Roland	Schippany	Wabern
Pastoralverbund Freigericht-Kinzigau	Rebecka Maria	Schneider	Freigericht
Pastoralverbund St. Elisabeth im Ulster-, Felda- und Werratal	Wolfgang	Schuchert	Geisa

Pastoralverbund St. Christophorus am Main	Andreas	Singer	Großkrotzenburg
Pastoralverbund St. Lullus Hersfeld-Rotenburg	Mechthild	Struß	Bad Hersfeld
Pastoralverbund St. Kunigunde Kassel-Baunatal	Thorsten	Suermann	Lohfelden
Pastoralverbund St. Christophorus am Main	Patryk	Windhövel	Hanau
Pastoralverbund St. Elisabeth von Thüringen Marburg	Dr. Norbert	Zander	Marburg

Katholische Verbände	Vorname	Name	Ort
Bund der Deutschen Katholischen Jugend / BDKJ	Patrick	Berg	Bad Soden-Salmünster
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands kfd DV Fulda	Bettina	Faber-Ruffing	Flieden
Bund der Deutschen Katholischen Jugend / BDKJ Malteser	Alexander Monika	Fingerhut Gonzales-Dehnhardt	Biebergemünd Fulda
Kolpingwerk Diözesanverband Fulda e. V.	Dieter	Hohmann	Hünfeld
Bund der Deutschen Katholischen Jugend / BDKJ	Patrick	Jestädt	Fulda
Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands kfd DV Fulda	Cornelia	Leitsch	Petersberg
KAB DV Fulda	Iris	Märtens	Eichenzell
Kolpingwerk Diözesanverband Fulda e. V.	Melanie	Möller	Künzell
Katholischer Deutscher Frauenbund KDFB	Petra	Peh	Fulda
Kath. Cartellverbandszirkel Buchonia Fulda	Marcus	Ramisch	Fulda
KAB DV Fulda	Bernhard	Schindler	Petersberg
KAB DV Fulda	Egon	Schütz	Geisa
AG Orden und Institute des geweihten Lebens	Vorname	Name	Ort
	Relindis	Knöchelmann	Fulda

Nr. 150 Schriftenversand

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 242 Enzyklika *Dilexit nos* des Heiligen Vaters Franziskus über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christ

Mit der Enzyklika „Dilexit nos – Über die menschliche und göttliche Liebe des Herzens Jesu Christi“ legt Papst Franziskus seine vierte Enzyklika vor. Der Titel verweist auf ein Wort aus dem Römerbrief des Apostels Paulus (*Röm 8,37*) und bezieht sich auf die Liebe Christi. Es geht dem Papst dabei nicht um die Aufzählung spiritueller Texte und Autoren unter dem Schlagwort „Herz Jesu“, sondern um die Liebe. Damit macht das Schreiben zugleich deutlich, welche zentrale Aussage Papst Franziskus mit dieser Thematik

verbindet. Als Zugang dazu wählt er das Sprechen über das Herz. Für Papst Franziskus ist die große Klammer, mit der er Aussagen seines Lehramtes verbindet, die Liebe.

Die deutschen Bischöfe – Pastoralkommission

Nr. 55 „Mitsorgend bei den Menschen sein. Altenpflegepastoral als Antwort auf die Herausforderungen einer älterwerdenden Gesellschaft“

Das Dokument ist eine Konkretisierung des Seelsorgepapiers „In der Seelsorge schlägt das Herz der Kirche“ und legt dabei den Fokus auf alte und pflegebedürftige Menschen. Berücksichtigt werden dabei der aktuelle Forschungsstand sowie die Entwicklungen und Erfahrungen während der Corona-Pandemie. Da 76 Prozent der Gepflegten zu Hause versorgt werden, wird ein Wandel des Begriffs Altenheimseelsorge hin zur Altenpflegepastoral angeregt. Damit öffnet sich der Blick der Altenpflegepastoral von einer Konzentration auf den Bereich der stationären Altenpflegeeinrichtungen hin in den Sozialraum. Das bedeutet eine stärkere Zusammenschau von kategorialer und territorialer Pastoral.

Im Text werden Entwicklungen und Herausforderungen wie die steigende Pflegebedürftigkeit sowie die Krankheitsbilder Demenz und Depression ebenso wie die Frage nach den Ressourcen einer alternden Gesellschaft gestellt. Außerdem äußert sich das Dokument zur Ökonomisierung im Gesundheitswesen und den notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Seelsorge. Die Themen multiprofessionelle Zusammenarbeit, persönliche Herausforderungen und Vertrauenskrise aller Menschen im Bereich der Altenpflege werden ebenfalls beleuchtet.

Die Broschüren kann bestellt werden bei
Deutsche Bischofskonferenz
Zentrale Dienste/Organisation
Kaiserstraße 161
53113 Bonn
Tel.: 0228-103-205

Nr. 151 Termine 2025

Empfang zum neuen Jahr:	Sonntag, 12. Januar 2025, 16.00 Uhr Kirche St. Andreas/Bonifatiushaus Fulda
Chrisammesse:	Dienstag, 15. April 2025,
Diözesantag für hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst:	Mittwoch, 28. Mai 2025, 9.00 – 17.00 Uhr Propsteihaus Petersberg
Bonifatiusfest:	Pfingstmontag, 9. Juni 2025
Tag der Priester und Diakone:	Mittwoch, 4. Juni 2025

Nr. 152**Schließtage des Generalvikariats vom 23. Dezember 2024 – 03. Januar 2025**

Als Beitrag zur Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) werden die überwiegende Zahl der Büroräume des Bischöflichen Generalvikariates Fulda in der Zeit vom 23. Dezember 2024 bis 03. Januar 2025 nicht geheizt und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Zeitraum im Urlaub bzw. mobilen Arbeiten. Der Empfang ist in dieser Zeit nicht besetzt und das Telefon auf einen Anrufbeantworter umgestellt.

Die Notfalltelefonnummer 0661 87-888 ist während den Bürozeiten besetzt.

**Nr. 153
Personalien****Ernennungen**

Günther, Markus, Pfarrer, Eiterfeld, zum Moderator des Pastoralverbundes Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern: 01.12.2024 – 30.09.2029

Piesche, Ulrich, Pfarrer, Eiterfeld, zum Administrator der Pfarrei St. Maria Magdalena Borsch und der Pfarrkuratie St. Peter und Paul Bernbach: 01.02.2025 – 31.12.2027

Einstellung

Blanco Perez, Inaki, Pastoralreferent, als Pastoralreferent in der Klinikseelsorge Hanau. Dienstort: Klinikum Hanau: 01.10.2024

Verlängerung der Tätigkeit als Diakon im Nebenamt

Wystrach, Bernd Bruno, Diakon, Pastoralverbund Guter Hirte Vogelsberg-Kinziggrund: 30.10.2025

Bestätigung der Wahl

Wende, Johannes, Kaplan, Freigericht, als Standesleiter der SMJ: 09.11.2024

Entpflichtungen

Matthäi, Andreas, Pfarrer, Margretenhaun, als Pfarrer der Pfarrei St. Margareta Margretenhaun: 31.12.2024

Ndiukwu, Dr. theol. Aloysius, Borsch, als Administrator der Pfarrei Maria Magdalena Borsch, St. Peter und Paul Bernbach und als Subsidiar der Pfarrei Hl. Johannes Paul II Schleid: 31.01.2025

Piesche, Ulrich, Pfarrer, Eiterfeld, als Subsidiar (mitarbeitender Priester) im Pastoralverbund Hess. Kegelspiel zu den Hll. 14 Nothelfern in den Pfarreien St. Georg Eiterfeld, St. Johannes d. Täufer u. St. Cäcilia Rasdorf, St. Joseph Großentaft-Soisdorf-Treischfeld, St. Laurentius Ufhausen und in der Pfarrkuratie Pauli Bekehrung Wölf: 31.12.2024

Witzel, Thomas, Pfarrer, Steinhaus, als Pfarrer der Pfarrei St. Nikolaus und Valentin Steinhaus: 31.12.2024

Freistellung vom Dienst

Piesche, Ulrich, Pfarrer, Eiterfeld: 01.01.2025 – 31.01.2025